

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2003

Nr. 2003/268

Externer Koordinator für Projekte im Rahmen des Altlastenfonds zur Unterstützung der Fachstelle belastete Standorte/Altlasten, Amt für Umwelt – Auftragserteilung

1. Ausgangslage

1.1 Gesetzliche Sanierungspflicht des Kantons

Der Kanton hat gemäss Art. 32c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) dafür zu sorgen, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr dafür besteht, dass solche Einwirkungen bestehen. Betroffene Schutzgüter sind das Grundwasser, Oberflächengewässer, Luft und Boden.

Um abzuklären, ob ein belasteter Standort überwachungs- oder sanierungsbedürftig ist, sind – zum Teil sehr aufwändige – Voruntersuchungen nötig (Art. 7 der Altlasten-Verordnung, AltIV, SR 814.680). Je nach Ergebnis der historischen und technischen Voruntersuchungen folgen Detailuntersuchungen. Ist ein Sanierungsbedarf gegeben, ist ein Sanierungsprojekt zu erarbeiten; gestützt darauf wird die Sanierung vorgenommen (Art. 14 ff. AltIV).

1.2 Umfangreiche Projekte

Derzeit werden vom Amt für Umwelt (AfU) u.a. fünf belastete Standorte bzw. Gebiete bearbeitet, deren Untersuchungen besonders aufwändig sind. Zu untersuchen ist insbesondere die CKW-Belastung

- des Grundwassers im Pumpwerk Obergösgen-Lostorf
- im Bereich des Areals Canva, Zuchwil
- des Grundwassers im Raum Grenchen
- im Gebiet der Weststadt Solothurn
- der Gewerbestrasse Derendingen

Der Kanton muss die vorgesehenen Abklärungen in eigener Regie vornehmen, da entweder noch wenig Kenntnisse über die möglichen Verursacher vorliegen oder die Verpflichtung der Inhaber nicht möglich ist.

2. Erwägungen

Das Management der Altlastenfondsprojekte kann neben den täglichen Aufgaben und der angelaufenen Erhebung des Katasters der belasteten Standorte nicht mit den internen personellen Ressourcen der Fachstelle belastete Standorte/Altlasten bewältigt werden. Aus diesem Grund drängte sich für die Bearbeitung dieser Projekte seitens AfU bereits frühzeitig der Beizug eines externen Büros zur Unterstützung auf.

Im Jahr 2002 wurde das AfU bei der Bearbeitung der genannten fünf Projekte durch die Firma R+R Burger und Partner AG, Baden (Ingenieure und Ökonomen), in der Funktion eines externen Koordinators Altlastenfonds unterstützt (Verfügung des BJD vom 17. Mai 2002).

Diese Unterstützung durch den externen Koordinator hat sich sehr bewährt. Die erwünschte Entlastung der Fachstelle konnte erreicht werden. Projekte, welche sich mangels interner Ressourcen verzögert hatten, konnten im notwendigen Umfang weiterbearbeitet werden.

Angesichts der bestehenden Rahmenbedingungen kann auch in der kommenden Zeit nicht mit wesentlichen Verbesserungen bezüglich der personellen Ressourcen bei der Fachstelle belastete Standorte/Altlasten ausgegangen werden. Eine Weiterführung der externen Unterstützung bei den Altlastenfondsprojekten ist daher unumgänglich.

Um die Begleitung der bereits angelaufenen Altlastenfondsprojekte ohne Unterbruch im Jahr 2003 weiterführen zu können und um das erworbene projektspezifische Wissen und die Kenntnisse der amtsinternen Abläufe des bisherigen externen Koordinators optimal nutzen zu können, ist die Fortführung der Unterstützung als externer Koordinator Altlastenfonds durch den bisherigen Bearbeiter, Herrn André Olschewski vom Büro R+R Burger und Partner anzustreben. Die Direktvergabe an den bisherigen Bearbeiter ist bei stark personengebundenen Arbeiten wie den hier beschriebenen als klar das insgesamt wirtschaftlich günstigste Vergabeverfahren zu betrachten.

Aufgrund der komplexen Fragestellungen und aufwändigen Abklärungen innerhalb der Altlastenfondsprojekte ist seitens AfU mit mehrjährigen Bearbeitungszeiträumen und zeitweise intensivem Betreuungsaufwand zu rechnen. Aus den voran genannten Gründen ist davon auszugehen, dass auch in den folgenden Jahren eine gewisse Unterstützung des AfU in diesen Projekten durch einen externen Koordinator notwendig sein wird. Diese Unterstützungsleistungen sollten auch dann durch Direktvergaben ausgelöst werden können. Da der Umfang der gesamthaft zu erbringenden Leistungen kaum abzuschätzen ist, erfolgt die Beauftragung des externen Koordinators Altlastenfonds jährlich neu.

Die Firma R+R Burger und Partner AG, vertreten durch Herrn André Olschewski hat mit dem Schreiben vom 27. Januar 2003 dem AfU eine Offerte für die Unterstützung des AfU bei der Abwicklung der in Ziffer 1.2 genannten Projekte eingereicht (freihändiges Verfahren gemäss § 15 Abs. 2 lit. g Submissionsgesetz SubG, BGS 721.54). Die Offerte umfasst die Leistungen Erarbeiten von Vorgehensvorschlägen, Definition von Pflichtenheften, Administrative Unterstützung, Begleitung und Abnahme bewilligter Projekte sowie Unterstützung in strategischen Fragestellungen in Zusammenhang mit dem Altlastenfonds im Jahr 2003. Das Honorarangebot für alle diese Leistungen beläuft sich auf Fr. 74'500.-- exkl. MwSt. resp. Fr. 80'162.-- inkl. MwSt.

Die Kosten, welche damit verbunden sind, werden gestützt auf § 22 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 / FondsV i.V. mit § 38^{quinquies} WRG (BGS

712.14) dem Altlastenfonds belastet. Eine spätere Umwälzung nach dem Verursacherprinzip (Art. 32 d USG) ist bei Vorliegen genauerer Kenntnisse nach wie vor möglich, zumal der Bezug eines Vorschusses aus dem Fonds gemäss § 21 Abs. 3 FondsV (BGS 712.14) vorgesehen ist.

3. Beschluss

Gestützt auf § 15 Abs. 2 lit. g SubG, § 38^{quinquies} Abs. 2 WRG und § 22 lit. a der FondV wird beschlossen:

- 3.1 Die Arbeiten für den externen Koordinator Altlastenfonds werden für das Jahr 2003 an das Büro R+R Burger und Partner AG vergeben.
- 3.2 Es gilt die Offerte des Büros R+R Burger und Partner AG vom 27. Januar 2003, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.
- 3.3 Das Amt für Umwelt wird zum Abschluss des Auftrages mit dem Büro R+R Burger und Partner AG bevollmächtigt. Die detaillierten Vorgehensschritte sind jeweils mit dem Amt für Umwelt abzusprechen.
- 3.4 Der Beitrag aus dem Altlastenfonds für die gemäss Offerte vom 27. Januar 2003 veranschlagten Kosten des Büros R+R Burger und Partner AG in der Höhe von Fr. 81'000.-- als Kostendach (inkl. MwSt.) wird bewilligt. Dieser Beitrag geht zu Lasten KA 318000/A80407.
- 3.5 Die Auszahlung des Beitrages an R+R Burger und Partner AG erfolgt nach Unterbreitung der ausgewiesenen Schlussrechnung. Die Originalabrechnung ist dem Amt für Umwelt einzureichen. Der Aufwand ist für die einzelnen Projekte separat auszuweisen.
- 3.6 Eine spätere Überwälzung dieser Kosten gemäss Art. 32 d des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Verursacherprinzip) bleibt ausdrücklich vorbehalten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (3)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 318000/A 80407)
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen
R+R Burger und Partner AG, Herr André Olschewski, Haselstrasse 1, 5400 Baden